



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2016
(OR. fr)

13711/00
DCL 1

PI 72

FREIGABE

des Dokuments	ST 13711/00 RESTREINT
vom	24. November 2000
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an den Arbeiten zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. November 2000 (28.11)
(OR. fr)**

13711/00

RESTREINT

PI 72

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat

Nr. Vordokument: 12218/1/00 REV 1 PI 60 RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 10785/00 PI 48 RESTREINT

Betr.: Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an den Arbeiten zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Politik zur künftigen Einführung des Gemeinschaftspatents¹ am 25. Juli 2000 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Hinblick auf die Beteiligung der Gemeinschaft an den Arbeiten zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973) aufzunehmen mit dem Ziel des Beitritts der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Einführung des Gemeinschaftspatents², zusammen mit entsprechenden Verhandlungsdirektiven vorgelegt.

¹ Vgl. Vorschlag der Kommission vom 1. August 2000 für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (Dok. 10786/00 PI 49).

² Dok. 10785/00 PI 48 RESTREINT.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat am Schluss seiner Beratungen über die Empfehlung am 24. November 2000 einem Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einmütig zugestimmt. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf für Schlussfolgerungen zwar einverstanden erklärt, jedoch mitgeteilt, dass sie bei deren Annahme eine einseitige Erklärung für das Ratsprotokoll abgeben will.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden daher ersucht,

- die Schlussfolgerungen (Anlage I) als A-Punkt auf einer der nächsten Ratstagungen anzunehmen;
- die Erklärung der Kommission (Anlage II) in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

=====

DECLASSIFIED

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
ZU DER BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT UND DER MITGLIEDSTAATEN
AN DEN ARBEITEN ZUR REVISION DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE ERTEILUNG EUROPÄISCHER PATENTE**

1. In Anbetracht des Standes der Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur künftigen Einführung eines Gemeinschaftspatents weisen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten darauf hin, dass entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Falle von Abkommen oder Vereinbarungen, die teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen zu sorgen ist.
2. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sollten anstreben, dass die Arbeiten zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und die laufenden Beratungen zur Einführung eines Gemeinschaftspatents aufeinander abgestimmt werden, sofern dies dem endgültigen Standpunkt der zuständigen Gremien der Gemeinschaft gemäß dem Vertrag nicht vorgreift.
3. Bei den Arbeiten kann die Gemeinschaft zu den gemäß dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Stellung nehmen, insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit Teil 9 und Teil 12 des Übereinkommens, soweit Änderungen erforderlich sind, damit die künftige Einführung des Gemeinschaftspatents möglich ist.
4. Der Standpunkt der Gemeinschaft wird von einer Delegation bestehend aus einem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, und einem Vertreter der Kommission in Absprache mit einem Sonderausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht. In Bereichen, in denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist, und in Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, nimmt die Delegation der Gemeinschaft entsprechend den im Sonderausschuss einstimmig vereinbarten Leitlinien Stellung.

5. Der Vertreter des Ratsvorsitzes und der Vertreter der Kommission arbeiten während der gesamten Dauer der Verhandlungen zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten und die Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Sonderausschuss.

6. Die Delegation der Gemeinschaft sorgt dafür, dass der Besitzstand der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gewahrt wird.

=====

DECLASSIFIED

Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll

Die Kommission kann sich mit den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme des Verhandlungsmandats für die Revision des Münchner Übereinkommens von der Form her nur deshalb einverstanden erklären, weil diese Schlussfolgerungen auf die Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie ferner auf eine Stellungnahme der Gemeinschaft auch in Bereichen, die nicht in die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, abzielen.

Dieser Text darf daher nicht als Präzedenzfall für Fälle angesehen werden, in denen die Kommission vom Rat beauftragt wird, im Namen der Gemeinschaft über Fragen zu verhandeln, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass mit Schlussfolgerungen des Rates nicht von der Anwendung des Artikels 300 des Vertrags in Fällen abgewichen werden darf, in denen dieser vorsieht, dass der Kommission die Verhandlungsführung bei Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, zusteht.

=====